

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: 7 RAr 49/56

.....,

g e g e n

.....

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 1957
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
6. März 1956 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Klägerin hat gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 6. März 1956 frist- und formgerecht Revision eingelegt und diese begründet.

Das Landessozialgericht hat die Revision nicht zugelassen. Sie ist daher nur dann statthaft, wenn im Rahmen des § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ein wesentlicher Verfahrensmängel gerügt wird und auch vorliegt (so auch Urteil des 8. Senats des Bundessozialgerichts vom 14.7.1955 - 8 RV 177/54 - BSG. 1. S. 15).

Die Klägerin rügt Verletzung des § 120 SGG mit der Begründung, es sei ihr nicht Akteneinsicht gewährt worden. Ob dies zutrifft, ist unbeachtlich. Denn in dem Verhandlungstermin vor dem Landessozialgericht Berlin vom 6. März 1956 ist, wie sich aus der Sitzungsniederschrift ergibt, der Sachverhalt mit den Beteiligten erörtert und insbesondere in Gegenwart der Klägerin das Gutachten des Facharztes in seinen wesentlichen Teilen verlesen worden. Es war ihr übrigens bereits vor dem Termin am 23. Dezember 1955 zur Kenntnis übersandt worden.

Von der Möglichkeit, gegen die Versagung der Akteneinsicht das Gericht nach § 178 Abs. 2 Satz 2 SGG anzurufen, hat sie keinen Gebrauch gemacht. Erst wenn das Gericht die Einsicht versagt hätte, könnte aber ein wesentlicher Verfahrensmangel vorliegen. Die Rüge der Klägerin konnte deshalb nicht durchgreifen. Die Revision mußte daher als unzulässig verworfen werden (§ 169 Satz 2 SGG).

Der Beschluß ergeht gemäß § 169 Satz 3 SGG, die Kostenentscheidung in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

